

Chiprois mindestens sensu stricto, weil nach ihnen die Geburt nach August 1178 bzw. vor November 1176 erfolgt sein müßte. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist Balduin V. im Winter 1177/78 geboren, wobei Wilhelm von Tyrus und Arnold von Lübeck gegenüber den späten Gestes des Chiprois größere Zuverlässigkeit beanspruchen dürfen, so daß er bei seiner Krönung noch nicht sechs Jahre vollendet hatte, bei seinem Tode im neunten Lebensjahr stand. Balduins V. Geburt liegt daher wahrscheinlich nach dem 20. November 1177.

Der eigentliche Verlierer bei der Geburt Balduins V. war Philipp von Flandern. Wäre das Kind Wilhelms von Monferrat und der Sibylle eine Tochter gewesen, so hätte er als der nächste männliche Verwandte Balduins IV. väterlicherseits, wenn auch nicht königlicher Seite gelten müssen und hätte sich als ein ernsthafter Anwärter betrachten können. Vor allem hätten, wie so oft im Mittelalter, bereits Heiratspläne geschmiedet werden können. Erst recht wären ihm Ansprüche entstanden, wenn das Kind nicht überlebt hätte. Da es dann ein Sohn war und alle möglichen Rechte nun von diesem aus berechnet wurden, rückten seine Ansprüche zurück. Als er mit dem dritten Kreuzzug wieder im Heiligen Land erschien, war die Thronfolge durch die Ereignisse nach 1177 und vor allem 1186/87 zwar wieder offen, aber ohne ihm nochmals die Möglichkeit zu geben, Forderungen anmelden zu können⁷¹⁾.

⁷¹⁾ Zum Thronfolgerecht im Königreich Jerusalem vgl. La Monte, *Feudal Monarchy* S. 3—83 passim; Hiestand, in DA 26 (1970) S. 221 ff. und d. ers., *Zwei unbekannte Diplome der lateinischen Könige von Jerusalem aus Lucca*, QFIAB 50 (1970) S. 1—57, S. 25 ff., S. 51 ff.; Hans E. Mayer, *Studies in the History of Queen Melisende of Jerusalem*, *Dumbarton Oaks Papers* 26 (1972) S. 93—182, vor allem S. 111 ff. und d. ers., *Kaiserrecht a.a.O.*